

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 0101/11-V/2/90 /25/

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Punzierungsgesetz
geändert wird
Begutachtungsverfahren

9/ME XVIII GR - Entwurf

1 von 11

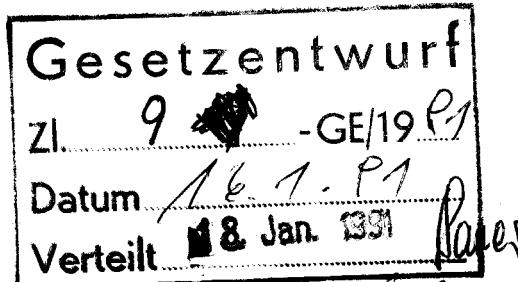
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2442

Sachbearbeiter:

MR Dr. Sengstbratl

9/ME

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n



Dr. Jancsik

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf einer Änderung der §§ 17 und 26 a des Punzierungsgesetzes (Vorblatt einschließlich Kostenberechnung, Erläuterungen und Gegenüberstellung) zu über-senden.

Die Begutachtungsfrist endet am 13. Februar 1991.

25 Beilagen

21. Dezember 1990
Für den Bundesminister:
Dr. Janschek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

Bundesgesetz vom
mit dem das Punzierungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz über den Feingehalt der Edelmetallgegenstände (Punzierungsgesetz), BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967, wird wie folgt geändert:

1. § 17 lautet:

"§ 17.(1) Für Edelmetallgegenstände, die über die Zollgrenze eingeführt werden, ist die schriftliche Anmeldung zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr in vierfacher Ausfertigung abzugeben; die Anmeldung hat auch alle für die punzierungamtliche Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten. Nach der Abfertigung hat das Zollamt die Waren unter Sicherung ihrer Nämlichkeit und Unverändertheit der Partei zur Zuleitung an das nach dem Wohnsitz (Sitz) der Partei zuständige Punzierungamt, über Antrag der Partei jedoch an das von der Partei bezeichnete Punzierungamt, zu überlassen; für die Sicherung der Nämlichkeit und Unverändertheit gilt § 114 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit nach § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988, in der jeweils geltenden Fassung, die Stellung und Abfertigung von Edelmetallgegenständen zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr entfällt, hat der Begünstigte die Edelmetallgegenstände dem Punzierungamt unverändert und unter Vorlage aller kaufmännischen und transportrechtlichen Papiere zuzuleiten und dies dem Zollamt auf

- 2 -

Verlangen nachzuweisen. Von der Abfertigung sowie vom Unterbleiben des Nachweises hat das Zollamt das Punzierungsamt zu verständigen.

(2) Im Eingangsvormerkverkehr entfällt die Zuleitung der Gegenstände an das Punzierungsamt, wenn dies in der Anmeldung beantragt wird. Der Vormerknehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Punzierung der Edelmetallgegenstände im Fall des Unbedingtwerdens der Zollschuld zu veranlassen; das Zollamt hat das Punzierungsamt vom Unbedingtwerden der Zollschuld zu verständigen. Anläßlich der Zollabrechnung ist vom Zollamt eine Abgabenerhöhung zu erheben, wenn dem Zollamt nicht nachgewiesen wird, daß die Gegenstände dem Punzierungsamt zur Punzierung zugeleitet worden sind. Die Abgabenerhöhung beträgt 25 vom Hundert der Einfuhrumsatzsteuer. Für die Abgabenerhöhung ist nach Maßgabe des § 60 des Zollgesetzes 1988, in der jeweils geltenden Fassung, Sicherheit zu leisten. Wird bei einer späteren Punzierung dem Punzierungsamt nachgewiesen, daß die Abgabenerhöhung entrichtet worden ist, so ist diese vom Punzierungsamt auf die Gebühr anzurechnen. Eine die Gebühr überschreitende Abgabenerhöhung ist nicht zu erstatten."

2. § 26 a lautet:

"Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Punzierungsbehörden Gebühren aufzuerlegen. Für das Ausmaß der Gebühren sind die durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zu erlassenden Tarife maßgebend. Diese Gebühren dürfen für Edelmetallgegenstände aus Gold oder Platin höchstens mit dem auf 0,2 Gramm Feingold entfallenden Preis und für Edelmetallgegenstände aus Silber höchstens mit dem auf 3 Gramm Feinsilber entfallenden Preis, jeweils nach den Notierungen auf der Londoner Börse, je Gramm des im Gegenstand enthaltenen Metallanteils, festgesetzt werden. Die Gebühr für die Punzierung von Uhrgehäusen aus Edelmetall ist nach Stücken zu bemessen, wobei die Stückgebühr mit höchstens dem auf 5 Gramm Feingold entfallenden Preis nach der Notierung auf der Londoner Börse festzusetzen ist."

- 3 -

A r t i k e l II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem

Laut Punzierungsgesetz orientieren sich die Punzierungsgebühren nach den Edelmetallpreisen, die jedoch seit längerer Zeit einem Preisverfall unterliegen, während das allgemeine Preisniveau und auch die Kosten der Punzierung steigen.

Ziel

Schaffung der gesetzlichen Grundlage, die den Faktoren Edelmetallpreisverfall und den allgemeinen Kostensteigerungen Rechnung trägt, um die Festsetzung einer kostendeckenden Punzierungsgebühr sowie die Einhebung entsprechender Sicherstellungen bei der Abfertigung im Eingangsvormerkverkehr zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollen im Verfahren bei der Einfuhr von punzierungspflichtigen Gegenständen Vereinfachungen herbeigeführt werden.

Lösung:

Novellierung der §§ 17 und 26 a

Alternative:

keine

Kosten:

keine

EG-Konformität:

Derzeit gibt es keine EG-Richtlinie.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Infolge der Bindung des in § 26 a normierten Rahmens für die Festsetzung der Punzierungsgebühr an die Edelmetallpreise können diese wegen des ständigen Verfalls der Edelmetallpreise keine äquivalente Anpassung an das gestiegene Preisniveau mehr erfahren.

Die Änderung des § 26 a erfordert auch eine Änderung des § 17 Abs. 2, die überdies dazu genutzt werden soll, umfassende Vereinfachungen im Verfahren bei der Einfuhr punzierungspflichtiger Gegenstände herbeizuführen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1

Im Abs. 1 wird, abgesehen von terminologischen Anpassungen an das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644 (Zollg), zunächst die Überstellung zollamtlich abgefertigter Sendungen an das Punzierungamt praxisgerechter als bisher geregelt werden. Sodann soll durch den letzten Satz ermöglicht werden, auch Edelmetallgegenstände nach § 52 a Abs. 2 ZollG von der Stellungspflicht auszunehmen.

Der Abs. 2 greift die Gedanken des geltenden Abs. 2 über die Abstandnahme von der sofortigen Punzierung von dem Eingangsvormerkverkehr zugeführten Edelmetallgegenständen gegen finanzielle Absicherung der späteren Punzierung auf. Umgestaltet wird die derzeitige Punzierungssicherstellung, die bei Unterbleiben der Punzierung verfällt, zu einer Abgabenerhöhung, die unter denselben Voraussetzungen vom Zollamt zu erheben ist; diese terminologische Umstellung dient der einfachen Verrechnung der ohnehin nur selten anfallenden Beträge. Das Ausmaß dieser Abgabenerhöhung muß so sein, daß ein finanzieller Anreiz erzeugt wird, die Waren rechtzeitig der Punzierung zuzuführen, wobei aber im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf vorhandene Angaben in der zollrechtlichen Anmeldung aufgebaut werden soll; 25 % der

- 2 -

Einfuhrumsatzsteuer, also 5 % des Grenzwertes der Waren, erscheint dafür angemessen. Anders als nach der geltenden Rechtslage gewährleistet die Neufassung aber, daß in jeder der im § 60 ZollG zugelassenen Arten für diese Abgabenerhöhung Sicherheit geleistet werden kann und überdies die Befreiungsbestimmungen des § 60 ZollG Anwendung finden. Um den Sanktionscharakter der Abgabenerhöhung zu erhalten und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, erscheint es vertretbar, die Abgabenerhöhung zwar auf eine später anfallende Punzierungsgebühr anzurechnen, letztere übersteigende Beträge aber nicht zu erstatten.

Zu Artikel I Z. 2

Der in § 26 a Punzierungsgesetz vorgesehene Rahmen für die Festsetzung der Punzierungsgebühr war infolge der fallenden Edelmetallpreise überschritten, sodaß eine Anpassung der Punzierungsgebühren an das gestiegene Preisniveau nicht mehr möglich war.

Bei der nunmehrigen Anhebung des Rahmens gelten als Richtgröße weiterhin die Edelmetallpreise. Es werden jedoch für die Berechnung der Obergrenzen die auf der Londoner Börse notierten Gold- und Silberpreise herangezogen, da es in Österreich keine amtlichen Edelmetallkurse mehr gibt.

Mangels analoger öffentlich publizierter Notierungen für Platin wird die für Gold geltende normierte Obergrenze für die Festsetzung der Punzierungsgebühr für Platingegenstände herangezogen.

Innerhalb der festgelegten Höchstgrenzen ist die vorliegende Gebühr entsprechend dem Äquivalenzprinzip (vgl. u.a. VfSlg 7227/1973) entsprechend den Kosten für die in Frage stehende Amtshandlung festzusetzen.

Der Feingehalt ist sowohl für Platin, als auch für Goldedelmetallgegenstände grundsätzlich durch die Strichprobe zu

- 3 -

bestimmen. Aufwendigere Analysemethoden für Platin können somit bei der Festsetzung der Gebühr vernachlässigt werden, zumal diese eher selten erforderlich sind.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 17. (1) Für Edelmetallgegenstände, die über die Zollgrenze eingeführt werden, ist die schriftliche Warenerklärung zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr in dreifacher Ausfertigung abzugeben; die Warenerklärung hat auch alle für die punzierungsamtliche Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten. Nach Abfertigung hat das Zollamt die Waren unter Sicherung ihrer Nämlichkeit und Unverändertheit an das nach dem Wohnsitz (Sitz) der Partei zuständige Punzierungsamt zu leiten; die Weiterleitung kann aus verkehrstechnischen Gründen auch an ein anderes von der Partei bezeichnetes Punzierungsamt erfolgen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 über das Begleitscheinverfahren sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine gesonderte Warenerklärung entfällt, das Punzierungsamt an die Stelle des Empfangszollamtes tritt und keine Ersatzpflicht des Begleitscheinnehmers eintritt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 17.(1) Für Edelmetallgegenstände, die über die Zollgrenze eingeführt werden, ist die schriftliche Anmeldung zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr in vierfacher Ausfertigung abzugeben; die Anmeldung hat auch alle für die punzierungsamtliche Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten. Nach der Abfertigung hat das Zollamt die Waren unter Sicherung ihrer Nämlichkeit und Unverändertheit der Partei zur Zuleitung an das nach dem Wohnsitz (Sitz) der Partei zuständige Punzierungsamt, über Antrag der Partei jedoch an das von der Partei bezeichnete Punzierungsamt, zu überlassen; für die Sicherung der Nämlichkeit und Unverändertheit gilt § 114 des Zollgesetzes 1988, BGBI. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit nach § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988, in der jeweils geltenden Fassung, die Stellung und Abfertigung von Edelmetallgegenständen zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr entfällt, hat der Begünstigte die Edelmetallgegenstände dem Punzierungsamt unverändert und unter Vorlage aller kaufmännischen und transportrechtlichen Papiere zuzuleiten und dies dem Zollamt auf Verlangen nachzuweisen. Von der Abfertigung sowie vom Unterbleiben des Nachweises hat das Zollamt das Punzierungsamt zu verständigen.

- 2 -

(2) Bei der Abfertigung zum Eingangsvormerkverkehr entfällt die Zuleitung der Gegenstände an das Punzierungsamt, wenn die Partei für die Erfüllung der Punzierungspflicht Sicherstellung leistet. Die Sicherstellung beträgt bei Platin- und Goldgegenständen 5 von Hundert, bei Silbergegenständen 10 von Hundert, des aus dem Bruttogewicht und Grammpreis zu ermittelnden Metallwertes. Für den Grammpreis ist der im § 1 genannte Mindestfeingehalt maßgebend. Die Sicherstellung verfällt zugunsten des Bundes, wenn die vorgemerkteten Waren nicht innerhalb der Rückbringungsfrist (§ 75 des Zollgesetzes 1955) wiederausgeführt oder dem Punzierungsamt vorgelegt werden; der Verfall ist anlässlich der Zollabrechnung vom Zollamt auszusprechen. Werden die Waren erst nach Ablauf der Rückbringungsfrist wiederausgeführt oder dem Punzierungsamt vorgelegt, so ist die verfallene Sicherstellung vom Zollamt zu erstatten. Im übrigen finden auf die Punzierungssicherstellung die für den Zoll maßgeblichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Im Eingangsvormerkverkehr entfällt die Zuleitung der Gegenstände an das Punzierungsamt, wenn dies in der Anmeldung beantragt wird. Der Vormerknehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Punzierung der Edelmetallgegenstände im Fall des Unbedingtwerdens der Zollschuld zu veranlassen; das Zollamt hat das Punzierungsamt vom Unbedingtwerden der Zollschuld zu verständigen. Anlässlich der Zollabrechnung ist vom Zollamt eine Abgabenerhöhung zu erheben, wenn dem Zollamt nicht nachgewiesen wird, daß die Gegenstände dem Punzierungsamt zur Punzierung zugeleitet worden sind. Die Abgabenerhöhung beträgt 25 vom Hundert der Einfuhrumsatzsteuer. Für die Abgabenerhöhung ist nach Maßgabe des § 60 des Zollgesetzes 1988, in der jeweils geltenden Fassung, Sicherheit zu leisten. Wird bei einer späteren Punzierung dem Punzierungsamt nachgewiesen, daß die Abgabenerhöhung entrichtet worden ist, so ist diese vom Punzierungsamt auf die Gebühr anzurechnen. Eine die Gebühr überschreitende Abgabenerhöhung ist nicht zu erstatten.

- 3 -

§ 26 a. Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Punzierungsbehörden besondere Gebühren aufzuerlegen. Für das Ausmaß der Gebühren sind die durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zu erlassenden Tarife maßgebend, in denen die Gebühren entsprechend dem Gewicht je Gramm bis zu 2 von Hundert des Wertes von einem Gramm Feinplatin, bis zu 3 von Hundert des Wertes von einem Gramm Feingold und bis zu 10 von Hundert des Wertes von einem Gramm Feinsilber bei Gegenständen aus diesen Edelmetallen festzusetzen sind. Die Gebühr für die Punzierung von Uhrgehäusen aus Edelmetall ist nach Stücken zu bemessen, wobei die Stückgebühr den Preis eines Grammes Feingold nicht überschreiten darf.

§ 26 a. Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Punzierungsbehörden Gebühren aufzuerlegen. Für das Ausmaß der Gebühren sind die durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zu erlassenden Tarife maßgebend. Diese Gebühren dürfen für Edelmetallgegenstände aus Gold oder Platin höchstens mit dem auf 0,2 Gramm Feingold entfallenden Preis und für Edelmetallgegenstände aus Silber höchstens mit dem auf 3 Gramm Feinsilber entfallenden Preis, jeweils nach den Notierungen auf der Londoner Börse, je Gramm des im Gegenstand enthaltenen Metallanteils, festgesetzt werden. Die Gebühr für die Punzierung von Uhrgehäusen aus Edelmetall ist nach Stücken zu bemessen, wobei die Stückgebühr mit höchstens dem auf 5 Gramm Feingold entfallenden Preis nach der Notierung auf der Londoner Börse festzusetzen ist.